



Landkreis Stade * 21677 Stade

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Am Sande 2

Herr Jürs

Gebäude C / Zimmer Nr. C 239

☎ 04141-12 68 33

📠 04141-12 68 13

✉ umwelt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

66.30.03 ÜSG Lühe - Jü

21.02.2024

Ihr Grundeigentum im Überschwemmungsgebiet der Lühe; Hinweise auf gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen

Sehr geehrte ...,

das Hochwasser zum Jahresende 2023 hat uns allen abermals eindrucksvoll vor Augen geführt, welche Bedeutung die Schutzeinrichtungen wie Deiche, Schöpf- und Sperrwerke haben. Sie können ihre volle Wirkung aber nur entfalten, wenn Sie als Anwohnerinnen und Anwohner mitwirken. Die jüngsten Ereignisse nehme ich zum Anlass, Ihnen mit diesem Brief grundlegende Informationen über Verpflichtungen, Vorgaben und Verbote im Überschwemmungsgebiet der Lühe zu geben. Sollten Sie Ihr Eigentum vermietet oder verpachtet haben, leiten Sie bitte unser Schreiben und das beigefügte Informationsmaterial weiter. Sensibilisieren Sie gerne auch Ihre Nachbarinnen und Nachbarn für die besondere Situation, in der Sie sich befinden.

Ihr Grundeigentum befindet sich zwischen dem Gewässerlauf der Lühe und dem Schutzdeich und damit im Überschwemmungsgebiet. Der Bereich zwischen den Deichen wurde bereits 1974 per Verordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Verordnung finden Sie zum Nachlesen auf der Internetseite des Landkreises Stade. Mit dieser Festsetzung sind Vorgaben und Verpflichtungen verbunden, die sich aus Verordnung selbst sowie aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergeben. Demnach ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorge zu treffen. Dabei haben diese Betroffenen insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Das heißt, dass Sie sich zunächst selbst schützen und prüfen müssen, was Sie tun können, um sich gegen Hochwasser zu wappnen bzw. um Schäden zu minimieren.

Von Rechtswegen sind die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Damit soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, dem Fluss kein Stauraum entzogen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird und der Hochwasserschutz insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Explizit verboten sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Amt „Straßenverkehr“ Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

So soll verhindert werden, dass sich Treibgut sich z.B. an Brücken oder in den Toren des Lühe-Sperrwerkes verfängt. Erst kürzlich konnte das Sperrwerk nicht richtig schließen, weil sich ein vom Fluss mitgerissenes Netz darin verfangen hatte. Auch Gartenmöbel, aufgestapeltes Kaminholz, Heu- und Silageballen usw. sind zu sichern. Explizit geregelt ist zudem, dass neue Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet nicht errichtet werden dürfen und dass bestehende Anlagen vom Betreiber hochwassersicher nachgerüstet werden müssen.

Diese Vorgaben sind auch bei Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu beachten. Die Verpflichtung zum Selbstschutz darf keine Maßnahmen darstellen, die eine Verschlechterung der Hochwassersituation bei anderen erzeugt. Minideiche sind nicht erlaubt. Maßnahmen zum Objektschutz baulicher Anlagen (Abdichtung des Gebäudes, Schutz von Kellereingängen etc.) sind in aller Regel erlaubt. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gerne an die Wasserbehörde beim Landkreis Stade – per E-Mail an die Adresse umwelt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de.

Dass während eines Hochwassers Fahrzeuge aus einem Überschwemmungsgebiet in Sicherheit gebracht werden, ist selbstverständlich. Das Abstellen dieser Fahrzeuge auf einem durchnässten Deich belastet diesen jedoch und birgt ggf. Gefahren für die Deichsicherheit. Den Anordnungen der Deichverbände muss unbedingt gefolgt werden.

Diesem Brief beigelegt finden Sie ein Merkblatt mit einer Zusammenstellung wichtiger Informationen im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Umfassende Informationen und Tipps zum Thema Selbstvorsorge finden Sie auch auf unserer Internetseite www.landkreis-stade.de/vorsorge.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Pönitz



Beiblatt zum Anschreiben vom 21.02.2024

**Ihr Grundeigentum im Überschwemmungsgebiet der Lühe
Hinweise auf gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen**

Neben der im Anschreiben angesprochenen Verpflichtung zum Selbstschutz nach § 5 Absatz 2 WHG enthält das Wasserhaushaltsgesetz in seinen §§ 78, 78a und 78c weitere Vorgaben für Überschwemmungsgebiete, die bei der Nutzung von Grundstücken zu beachten sind.

Nach § 78 Absätze 4 und 5 WHG ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt, kann aber ausnahmsweise durch die Wasserbehörde des Landkreises Stade genehmigt werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 5 erfüllt sind. Durch diese Bedingungen soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass durch die geplante bauliche Anlage

- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird,
- dem Fluss kein Stauraum entzogen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die bauliche Anlage hochwasserangepasst ausgeführt wird, so dass es nach Möglichkeit auch bei Hochwasser zu keinen Schäden kommen kann.

In § 78a Absatz 1 WHG sind weitere Verbote aufgeführt, die ebenfalls ausnahmsweise durch den Landkreis Stade zugelassen werden können, wenn entsprechende Vorgaben des Absatzes 2 eingehalten werden. Ich möchte insbesondere auf folgende Verbote hinweisen:

- Nr. 1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- Nr. 4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- Nr. 5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Das Verbot Nr. 1 (keine Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können) ist insbesondere auch bei Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu beachten. Maßnahmen zum Selbstschutz dürfen nicht dazu führen, dass für die anderen Anrainer im Überschwemmungsgebiet eine Verschlechterung der Hochwassersituation entsteht. So sind „Minideiche“ zum Schutz eines gesamten Grundstückes nicht erlaubt. Maßnahmen zum Objektschutz bei Gebäuden (Abdichtung des Gebäudes, Schutz von Kellereingängen etc.) sind in aller Regel erlaubt und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die geplante Maßnahme einer Genehmigung bedarf, wenden Sie sich gerne an die Wasserbehörde (Herr Jürs, Tel.: 0 41 41 / 12 68 33 / Frau Ilse, Tel.: 0 41 41 / 12 68 54).

Das Verbot Nr. 4 (Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können) soll u. a. verhindern, dass sich Treibgut an Abflusshindernissen

(z. B. Brücken, Durchlässe etc.) oder in den Toren des Lühe-Sperrwerkes verfangen kann. Wie wichtig die Einhaltung dieses Verbotes ist, hat sich Ende Dezember gezeigt, als ein Kirschennetz sich im inneren Tor des Sperrwerkes verfang und zunächst verhinderte, dass sich dieses Tor schloss. Erst durch den Einsatz der Feuerwehr konnte dieses Problem gelöst werden. Dieses Verbot erstreckt sich aber auf alle abflussbehindernden und fortschwemmbareren Gegenstände wie zum Beispiel Gartenmöbel, aufgestapeltes Kaminholz, Heu- und Silageballen und so weiter. Darüber hinaus sind bei Bootsanlegern und Schlengel-Anlagen die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung zu beachten. Ganz wichtig ist dabei die Vorgabe, wonach in der Sturmflut-saison vom 15.10. bis zum 31.03. eines jeden Jahres diese Anlagen aus dem Gewässer und aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen sind.

Das Verbot Nr. 5 (Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche) dient hinsichtlich des Erhöhen dazu, den Stauraum des Flusses zu erhalten und Abflusshindernisse zu vermeiden. Dies betrifft u. a. Minideiche. Das Verbot des Vertiefens der Erdoberfläche soll verhindern, dass zum Beispiel durch Abgrabungen zu dicht am Ufer oder zu dicht am Deich die Standsicherheit des Ufers oder des Deiches gefährdet wird.

In § 78c Absätze 1 und 3 WHG ist für Heizölverbraucheranlagen (Heizöltanks) geregelt, dass neue Heizöltanks in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht errichtet werden dürfen und dass bestehende Heizölverbraucheranlagen vom Betreiber hochwassersicher nachgerüstet werden müssen. Diese Verpflichtung betrifft alle Heizöltanks, die tiefer liegen als + 2,60 m NHN (maximaler Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasser).

Bitte nehmen Sie diese Verbote ernst. Ihre Nachbarn im Überschwemmungsgebiet, die freiwilligen Helfer der Feuerwehren und die ehrenamtlichen Mitglieder der Deichverbände werden es Ihnen danken!